
„Wohlgeordnete Freiheit“. Der Aufbau der Rechtsphilosophie¹

2

Wolfgang Kersting

1 Einleitung

Rechtsmetaphysische Theorien teilen die Überzeugung, dass es ein objektives, übergeschichtlich gültiges und allgemein verbindliches Rechtsprinzip gibt, das der menschlichen Erkenntnis zugänglich ist und eine jedermann verpflichtende, unverrückbare Grenze zwischen Recht und Unrecht zieht. Der Jurist weiß, was zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Land Rechtens ist, seine Gesetzeskenntnis enthält aber kein Wissen über das Recht an sich, über das Prinzip des Rechts und der Gerechtigkeit. Will der Jurist wissen, ob die Gesetze seines Landes gerecht sind, muss er den Rechtsphilosophen befragen. Denn die Empirie hilft nicht weiter, wenn nach den normativen Grundlagen jeder positiven Gesetzgebung, insbesondere auch nach den Geltungsvoraussetzungen der Gesetzgebungskompetenz selbst, gefragt wird. Eine empirische Rechtslehre ist darum, so Kants harscher Vergleich, wie der Kopf aus Phädrus' Fabel: möglicherweise schön anzuschauen, jedoch bestimmt ohne Gehirn (vgl. VI, 230).

Kant hat seine Rechtsphilosophie nie als Gerechtigkeitstheorie bezeichnet. Gleichwohl ist sie eine. Gerechtigkeitstheorien entwickeln verbindliche Prinzipien zur Beurteilung und Gestaltung gesellschaftlicher und politischer Einrichtungen, Prinzipien, mit deren Hilfe sich der Unterschied zwischen Recht und Unrecht, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit erkennen lässt. Nichts anderes macht das Vernunftrecht Kants. Aber es begnügt sich nicht damit. Und dadurch unterscheidet es sich von gegenwärtigen Gerechtigkeitstheorien. Sein Theorieprogramm geht über die Formulierung von ein oder zwei Prinzipien weit hinaus. Vor dem Hintergrund der zeitgenössischen deutschen Naturrechtstradition einerseits und des neuzeitlichen Kontraktualismus andererseits entwickelt es eine überaus diffe-

1 Dieser Strukturskizze der Kantischen Rechtsphilosophie liegt folgende Gesamtdarstellung zugrunde: Kersting 1984; Kersting 2007; vgl. auch: Kersting 2004.

renzierte normative Theorie der rechtlichen Ordnung der zwischenmenschlichen Angelegenheiten, die auf die Exposition des vernunftrechtlichen Grundprinzips eine Theorie des Privatrechts, des Staatsrechts und des Völkerrechts folgen lässt, die durch eine Fülle unterschiedlichster Argumente miteinander verbunden sind. Deren wichtigstes ist fraglos Kants Argument von der rechtlichen Notwendigkeit einer staatlichen Rechtsordnung. Es weist nach, dass die Vernunft selbst nach der Einrichtung des Staates verlangt. Man kann es als Argument von der Selbstpositionierung der Rechtsvernunft bezeichnen.

2 Das Rechtsgesetz der reinen Vernunft

Das vernunftrechtliche Grundprinzip Kants ist ein allgemeines formales Gesetz der Handlungsfreiheit. Recht definiert sich daher als „der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“. Entsprechend lautet das allgemeine Rechtsprinzip: „Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann“ (VI, 230). Kants allgemeines Rechtsprinzip konzentriert sich ausschließlich auf die Frage der formalen Verträglichkeit der Freiheit des einen mit der Freiheit der anderen. Als Inbegriff der Beschränkung des individuellen Freiheitsgebrauchs auf die Bedingungen der Allgemeinheit, Gleichheit und Wechselseitigkeit formuliert es die Konsistenzbeziehung äußerer Freiheit, die Koexistenzbedingung freier Individuen, die Bedingung gleicher Freiheit für alle. Die von ihm zwischen den Individuen errichtete unsichtbare Grenze rechtlicher Verletzlichkeit wird durch die Universalisierbarkeit des individuellen Freiheitsgebrauchs markiert. Freilich bleibt dieser Freiheitsgebrauch aus der Perspektive des Rechtsgesetzes selbst abstrakt und unbestimmt. Der ganze Bereich der rechtsrelevanten Freiheitsermöglichungen und Freiheitseinschränkungen durch Sachengebrauch bleibt ausgespart. Da aber die Willkür des einen die Willkür des anderen vordringlich auch im Rahmen des Gebrauchs äußerer Gegenstände tangiert, ist es rechtssystematisch notwendig, in den abstrakten freiheitsrechtlichen Intersubjektivitätsskizzen der Vernunft eine im vernunftrechtlichen Freiheitsverständnis selbst begründete apriorische Regelung des Gegenstandsgebrauchs einzufügen. Das vernunftbegründete Rechtssystem muss das allgemeine Rechtsgesetz durch apriorische Regeln des rechtlichen Erwerbs und Besitzes von Gegenständen des Willkürgebrauchs erweitern.

Die durch die vernunftrechtliche Ausgangsprämisse bereits selbst als notwendig ausgewiesenen systematischen Ergänzungen reichen über die Ausdehnung der rechtlich-gesetzlichen Harmonisierung der Willkürfreiheit auf den Bereich des Sachengebrauchs aber noch hinaus. Es bedarf auch einer vernunftrechtlichen Begründung des Gesetzgebungsrechts, einer apriorischen Begründung der Kompetenz zur gesetzlichen Bestimmung der allgemeinen vernunftrechtlichen Rechtsform. Diese Ergänzung ist notwendig, da in dem rechtlichen Grundprinzip selbst der Hinweis auf das Kriterium der Verträglichkeit nach einem allgemeinen Gesetz enthalten ist. Dieses allgemeine Gesetz, von dem in dem Rechtsgesetz wie in der Rechtsdefinition gleichermaßen die Rede ist, ist nicht dieses selbst. Daher muss in einer systematischen Argumentation gezeigt werden, dass sich auf der Grundlage des Vernunftrechts selbst dieser Übergang von der allgemeinen und abstrakten rechtlichen Intersubjektivitätsform zu ihrer gesetzlichen Bestimmung als rechtlich notwendig ergibt. Nur so können die semantischen Verpflichtungen des Eröffnungszuges der Kantischen Rechtsmetaphysik systematisch eingelöst werden.

Soviel lässt sich aber bereits jetzt sagen: das allgemeine Gesetz, das den universell freiheitskompatiblen äußeren Willkürgebrauch allgemein und in Bezug auf äußere Willkürgegenstände reguliert, ist selbst ein Gesetz der Freiheit. Es reguliert nicht nur die Freiheit, es entstammt auch der Freiheit. Denn es ist seinerseits nur dann eine legitime Freiheitseinschränkung, wenn es als selbstgegebenes Gesetz der durch es in ihren Freiheitsmöglichkeiten eingeschränkten Rechtspersonen gelten kann. Mit dem Kriterium des verträglichen Freiheitsgebrauchs unter einem allgemeinen Gesetz weist das Prinzip des Rechts selbst bereits auf seine notwendige Vervollständigung durch das Prinzip des vereinigten gesetzgebenden Willens und das System des öffentlichen Rechts hin. Der Rechtspersonalität der Individuen ist von Anfang an die Bürgerherrscherrolle eingeschrieben. Mit der Exposition des basalen Rechtsverhältnisses ist schon die staatsrechtliche Festlegung volkssouveräntärer Herrschaft erfolgt. Rechtspersonalität impliziert politische Autonomie. Die Rechtsperson kann nur als Bürger in die Wirklichkeit treten.

Das Rechtsgesetz bestimmt die Freiheit des einzelnen relativ zu der Freiheit aller anderen und definiert als vernunftrechtliches Grundgesetz der Koexistenzordnung der in äußeren, räumlichen Verhältnissen miteinander lebenden Menschen genau den Raum, den ein jeder als den eigenen erfüllen und gegen Grenzverletzungen verteidigen darf. Jede Unrechtshandlung ist Zwang, aber nicht jede Zwang ausübende Handlung ist unrecht. Sie ist es dann nicht, wenn sie der Abwehr einer Unrechtshandlung dient, wenn sie gegen Gewalt gerichtet ist, das Negative ihrerseits negiert. Als „Hindernis eines Hindernisses der Freiheit“ (VI, 231) stimmt sie mit dieser überein und ist daher recht. Folglich ist die Zwangsbefugnis als Erlaubnis zur Verteidigung des eigenen gesetzlichen Freiheitsraumes Bestandteil des Rechtsbegriffs selbst, mit

diesem „nach dem Satze des Widerspruchs verknüpft“ (VI, 231). Ist der Zwang als Mittel der Verhinderung freiheitsverletzender Handlungen erlaubt, dann rückt das wohlverstandene Eigeninteresse in das Zentrum der Rechtsverwirklichung. Denn die gesellschaftliche Wirksamkeit des Rechtszwangs gründet in der Hoffnung auf die Einsicht der Bürger, zur Vermeidung zu erwartender negativer Nebenfolgen einer erwogenen Unrechtshandlung freiwillig auf diese zu verzichten. Entscheidend ist aber, daß Zwang in Aussicht gestellt und gegebenenfalls auch angewandt werden darf, die Durchsetzung eines Rechtsanspruchs sich nicht auf einen möglicherweise folgenlosen Appell beschränken muss, sondern sich der Zwangsandrohung und -ausübung rechtmäßig bedienen kann. Der Zwang gibt dem Recht Macht; und das Recht gibt dem Zwang Legitimität.

Zur Illustrierung der vom allgemeinen Rechtsgesetz entworfenen Sozialordnung hat Kant immer wieder auf die gesetzlichen Strukturen der Naturordnung verwiesen. Zwischen den grundlegenden rechtlichen Verhältnissen und der physikalischen Welt besteht für ihn ein isomorphes Verhältnis, das es erlaubt, die Vernunftrechtsordnung als Analogon der Naturordnung zu verstehen. Natur ist für Kant wesentlich eine mit den Begriffen und Prinzipien der Naturphilosophie Newtons gedeutete selbsterhaltungsfähige Wechselwirkungsgemeinschaft der Körper. Und genauso wie sich die Gemeinschaft der Substanzen als „nexus reciprocus“ (XVII, 582) organisiert und nach dem Gesetz der Gleichheit von Wirkung und Gegenwirkung, von *actio* und *reactio* erhält, ist auch die Vernunftordnung des Rechts als sich selbst tragender Zwangsmechanismus eines wechselseitigen Sich-in-die-Schranken-Verweizens konstruierbar, als Zustand einer gleichverteilten Ausgrenzungskraft, mit der sich die einzelnen Freiheitsparzellen gegeneinander abschotten und sich so in ihrer gleichen Größe erhalten. Man kann daher sagen, dass dem Kantischen Rechtsbegriff ein Newtonsches Ordnungsmodell korrespondiert: Die sich um keine besonderen empirischen Bestimmungen und geschichtlichen Bedingungen kümmernde, allein der Vernunft entstammende Freiheitsordnung verbindet die abstrakten menschlichen Individuen durch einen strikte Gleichheit garantierenden Freiheit-Zwang-Mechanismus zu einer sich selbst erhaltenden äußeren Koexistenzgemeinschaft.

Sozialgeschichtlich gesehen ist Kants Vernunftrecht das rechtsphilosophische Spiegelbild der Rechtsordnungsbedürfnisse der sich aus den beengenden Verhältnissen des feudalen Zeitalters emanzipierenden bürgerlichen Gesellschaft. Während die Sozialordnung des Feudalismus eine hierarchische Vertikalordnung ungleicher Freiheiten war, ist die bürgerliche Gesellschaft eine universalistische demokratische Horizontalordnung gleicher Freiheit. Gemeinsam ist beiden, der demokratischen Horizontalordnung der bürgerlichen Rechtspersonen und des Newtonschen Systems der Wechselwirkung, der anti-hierarchische Charakter, der Dezentralismus, die

Azephalie. Beide sind auf Selbsterhaltung ausgelegte Ordnungen, die von jedem Außenhalt, von jeder Fremderhaltung unabhängig sind. Reziprozität, als inneres Stabilisierungselement, eliminiert Gott als letzten Zweck der Schöpfung und als erste Ursache ihrer Existenz und Erhaltung ebenso wie den autokratischen Stifter und leviathanischen Gesetzgeber. Mit der Ersetzung der hierarchischen Abhängigkeitslogik durch die reziprozitätsbasierte Selbsterhaltungslogik werden beide Systeme notwendigerweise reflexiv, müssen sich selbst zu Gegenstand ihres Handelns und Interesses machen, müssen alle erforderlichen materiellen und immateriellen Erhaltungsleistungen selbst erbringen, die „sich selbst durch die Mechanik ihrer Kräfte bestimmende Materie“ (I, 224) ebenso wie die in Raum und Zeit lebenden vernünftigen Menschen. Diese rufen sich als Selbstzweck aus, setzen damit nicht nur ihrer unvermeidbaren wechselseitigen Instrumentalisierung Kompatibilitäts-schranken, sondern distanzieren sich auch von einem Gott, der von der Theologie mit dem Prädikat des höchsten Zweckes ausgestattet ist und grenzenlos über sie verfügt. Wesen, deren Dasein den höchsten Zweck in sich selbst tragen, werden auch für einen Gott unantastbar. Dieselbe Unverfügbarkeit kommt den Menschen auch in rechtlicher Hinsicht zu. Somit waren sie in vernunftrechtlicher Hinsicht immer schon in der Position, die in der Geschichte von den diversen Gewalthabern besetzt wird. Das besagt aber, dass jede gesetzliche Ordnung menschlichen Zusammenlebens legitim nur in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Selbstverfügung errichtet werden kann. Nur dem allgemeinen vereinigten Willen aller kann die gesetzgebende Befugnis rechtlich zukommen. Buchstabiert man die Implikationen des Reziprozitätsgedankens aus, dann zeigt sich, dass die Idee des allgemeinen Willens und des *contractus originarius* dem Rechtsbegriff selbst bereits von vornherein eingezeichnet sind. Wenn das Recht der Institutionalisierung bedarf und darum nach staatlichen Strukturen, nach der Errichtung eines *status civilis* verlangt, kann diese nur dann in Übereinstimmung mit dem Begriff des Rechts stehen, wenn sie als Institution des allgemeinen Willens aller Rechtspersonen gedacht wird.

Die horizontale, sich selbst im Gleichgewicht haltende, sich selbst stabilisierende und darum fremderhaltungsunbedürftige Zwangsordnung ist die Darstellung des von Kant so genannten strikten Rechtsbegriffs. Von dem strikten Rechtsbegriff ist der Begriff des moralischen Rechts zu unterscheiden. Freilich zeigt sich dieser Unterschied nicht einer ausschließlich äußeren Betrachtung. Es ist vielmehr ein Unterschied, der sich nur einem Perspektivenwechsel offenbart. Der strikte Rechtsbegriff beschreibt eine Rechtsordnung von außen; die in ihm abgebildete Freiheitswelt ist genau das, was ein rechtssoziologischer oder rechtshistorischer Betrachter einer durch hinreichend effektive Zwangsäquibristik in empirische Geltung gesetzten vernunftrechtliche Ordnung zu Gesicht bekäme. Seine Beschreibung des Rechts würde aber notwendigerweise unvollständig sein, denn das Recht hat auch eine

verbindlichkeitstheoretische Innenseite. Diese ist von außen unsichtbar und kann als notwendiger Bestandteil eines vollständigen Rechtsbegriffs empirisch nicht erfasst werden. Diese verbindlichkeitstheoretische Innenseite stellt nun der moralische Rechtsbegriff heraus. Aus seiner Betrachtungsperspektive erhebt das Recht einen richtigkeitsbegründeten Verbindlichkeitsanspruch. Dieser Perspektivendualismus ist auf jedes empirische Rechtssystem anwendbar. Jedes Recht ist von außen unter sei es historischer, sei es soziologischer Fragestellung beschreibbar; jedes ist aber auch eingebunden in kulturelle Selbstverständigungs- und Rechtfertigungsprozesse, stellt einen Wahrheitsanspruch und verlangt die Anerkennung der Bürger. Die Bürger betrachten das Recht unter der Teilnehmerperspektive; für sie steht das Recht unter einer Richtigkeits- und Anerkennungsdifferenz. Die Sprache der rechtsbeurteilenden Teilnehmung ist eine gänzlich andere als die Sprache der rechtsbeschreibenden Beobachtung. Dieser Perspektivendualismus gilt auch für das Vernunftrecht. Aus der Beobachterperspektive zeigt es sich als ein geschichtsentrücktes abstraktes Gesellschaftsmodell, das dem Modell einer sich durch innere Äquiblistik selbst stabilisierenden und darum fremderhaltungsunbedürftigen Naturordnung verpflichtet ist. Aus der Teilnehmerperspektive hingegen zeigt sich die moralische Innenseite des Rechts, offenbart sich der Verbindlichkeitsanspruch des Vernunftrechts. Freilich, und hier zeigt sich der Unterschied zwischen dem Vernunftrecht und jeder positiven Rechtsordnung: Teilnehmer innerhalb einer vernunftrechtlich verfassten Ordnung sind wir *immer schon*, einfach darum, weil wir als Vernunftwesen mit anderen unserer Art auf einer begrenzten Fläche leben müssen. Daher haben wir auch nicht die Wahl, uns der Verbindlichkeit des Rechtsgesetzes der Vernunft zu entziehen. Mit unserer Geburt sind wir ihm für das ganze Leben unterstellt.

Im Rechtsgesetz der Vernunft ist das Recht der Menschheit begründet. Dieses fundamentale Menschenrecht betrachtet jeden Menschen *qua talis* als Subjekt der äußeren Vernunftgesetzgebung und berechtigt ihn mithin, alle anderen nach Maßgabe des Rechtsgesetzes zu verbinden und die Freiheit eines jeden durch die eigene gesetzlich einzuschränken. Die Pflicht, den Naturzustand zu verlassen, sich mit allen zu einer allgemeinen Gesetzgebung zu vereinigen und ein System der öffentlichen Gerechtigkeit einzurichten, wird in der Kantischen Rechtsmetaphysik ausschließlich mit dem Privatrecht verbunden, den vernunftrechtlichen Prinzipien des äußeren Mein und Dein. Dem Rechtsgesetz selbst, dem inneren Mein und Dein und dem angeborenen Freiheitsrecht, also allen dem Privatrecht vorausgehenden und es begründenden vernunftrechtlichen Fundamentalprinzipien, spricht Kant keinerlei systematische Bedeutung für eine vernunftrechtliche Staatsbegründung zu. Diese systematische Auszeichnung des Privatrechts ist jedoch nicht gerechtfertigt. Nicht erst die rechtliche Ungesicherheit des äußeren Mein und Dein führt zu der

vernunftrechtlichen Forderung des Staates: dass der Naturzustand zu verlassen sei, verlangt bereits das angeborene Freiheitsrecht selbst. Mehr noch: angesichts der systematischen Vorrangigkeit des inneren Mein und Dein gegenüber dem äußeren Mein und Dein, der Vorrangigkeit der Rechtsperson gegenüber ihren rechtlichen Besitzverhältnissen kommt einem im angeborenen Freiheitsrecht selbst verankerten Staatsgründungsgebot sogar systematische Vorrangigkeit zu. Das von Kant explizit aus dem Privatrecht abgeleitete Postulat des öffentlichen Rechts kann nicht mehr sein als eine systematische Ergänzung der bereits mit dem Menschheitsrecht selbst notwendig verknüpften Rechtspflicht, den Naturzustand zu verlassen. Kants Marginalisierung des Rechtsgesetzes und des angeborenen Freiheitsrechts muss revidiert werden. Nur so kann die von ihm aus dem Gleichgewicht gebrachte systematische Architektonik der Rechtsmetaphysik wieder restabilisiert werden.

Warum auch sollte dem angeborenen Freiheitsrecht keine Pflicht zum Staat entsprechen, wenn doch offenkundig ist, dass das „angeborene Mein und Dein“ das „*meum vel tuum internum*“ (VI, 237) ebenfalls genau die Mängel aufweist, die im Falle des äußeren Mein und Dein die Rechtsvernunft veranlasst, den Menschen die rechtliche Pflicht aufzuerlegen, den Naturzustand zu verlassen und einen Rechtszustand zu errichten, in dem das Recht eines jeden gegen jedermann gesichert zu werden vermag. Im Naturzustand ist das innere Mein und Dein nicht minder unbestimmt und nicht minder ungesichert als das äußere Mein und Dein. Hobbes wusste das: bei ihm verlassen die Menschen den Naturzustand nicht, um ihren Besitz zu sichern, sondern um ihr Leben und ihre Freiheit zu retten. Das allgemeine Rechtsgesetz bedarf der staatlichen Gesetzgebung zur genauen Bestimmung des Verlaufs der freiheitsrechtlichen Verletzlichkeitsgrenzen ebenso wie die Prinzipien des äußeren Mein und Dein. *Neminem laede* – so lautet die grundlegende Rechtspflicht. Aber was als Rechtsläsion gilt, ist im Fall des angeborenen, inneren Mein und Dein nicht evidenter als im Fall des erwerblichen, äußeren Mein und Dein. Hier wie dort bedarf es einer legislatorischen Fortbestimmung der abstrakten vernunftrechtlichen Prinzipien, hier wie dort bedarf es eines Gerichtswesens, das nach Maßgabe der geltenden Gesetze Recht spricht, hier wie dort bedarf es staatlicher Rechtssicherungsgewalt. Auch das innere Mein und Dein ist im Naturzustand nur provisorisches Recht, unsicheres, ungewisses Recht. Das Vernunftrecht erweist sich nicht erst nach seiner privatrechtlichen Ausweitung als institutionalisierungsbedürftig, ist nicht erst nach der Ausdehnung des Rechtsgesetzes auf die Besitzverhältnisse auf die grundlegenden staatlichen Funktionen der Gesetzgebung, Jurisdiktion und Rechtsdurchsetzung angewiesen, um aus dem begrifflichen Dasein in die gesellschaftliche Wirklichkeit zu treten. Dem Vernunftrecht ist von Anfang an die rechtliche Notwendigkeit des Staates eingeschrieben. Das Postulat des öffentlichen Rechts ist der Sache nach bereits im Rechtsgesetz selbst verankert.

Auch die rechtliche Notwendigkeit, die Gesetzgebung dem vereinigten Willen aller zu übertragen, ist schon in dem Rechtsprinzip enthalten. Das Recht der Menschheit ist ein Recht auf einen durch allgemeine Gesetze definierten und gesicherten Freiheitsgebrauch. Ihm korrespondiert nicht nur die Pflicht des *neminem laedere*, sondern eben auch die des *suum cuique tribuere*, nämlich in einen Zustand einzutreten, „worin jedermann das Seine gegen jeden anderen gesichert sein kann“ (VI, 237). Und die systematische Pointe dieser fundamentalen vernunftrechtlichen Verpflichtung ist, dass sich die Pflicht des *neminem laedere* nur angemessen erfüllen lässt, wenn man die Pflicht des *suum cuique tribuere* erfüllt, wenn man an der Errichtung und Erhaltung eines staatlichen Systems der Rechtssicherheit mitwirkt. Das Menschheitsrecht ist immer auch zugleich ein Recht auf Institutionalisierung der Bedingungen, die seine sichere Wahrnehmung garantieren. Diese Institutionalisierung bietet der Staat. Das ist aus vernunftrechtlicher Perspektive seine Definition, das ist seine Aufgabe: der Staat ist die Wirklichkeits- und Wirkungsbedingung des Vernunftrechts. Er ist darum dem Vernunftrecht nicht äußerlich. Er ist der Ort der Institutionalisierung des Vernunftrechts. Ohne ihn würde das Vernunftrecht keine Realität in Raum und Zeit erhalten. Im Idealfall gleicht die im Staat ermöglichte Institutionalisierung des Vernunftrechts dem, was geschichtliche Wirklichkeit geworden wäre, wenn sich das Vernunftrecht selbst institutionalisiert, selbst verstaatlicht hätte, wenn die Errichtung und Ausübung der staatlichen Herrschaft ausschließlich den vernunftrechtlichen Prinzipien der Etablierung eines Systems öffentlicher Gerechtigkeit folgen würde. Dann ist der Staat eine Demokratie oder, wie Kant sagt, eine Republik, in der politische Autonomie erreicht ist, in der das Volk vermittels seiner Repräsentanten über sich selbst herrscht und die Freiheit aller Bürger ausschließlich durch allgemeine und gerechte Gesetze eingeschränkt ist. Legt man die Implikationen des Menschheitsrechts auseinander, entdeckt sich das jedermann kraft seiner Menschheit zustehende, angeborene Recht auf eine durch allgemeine Gesetze bestimmte und beschützte Freiheit als Recht auf eine Republik.

Die gesetzliche Freiheit der Individuen hängt aber nicht allein von der inneren Stabilität des Staates selbst ab, sondern auch von der rechtlichen Festigkeit der äußeren Beziehungen ihres Staates zu den anderen Staaten. Daher reicht der Institutionalisierungsanspruch des angeborenen Freiheitsrecht noch über die Errichtung einer Republik, über die Etablierung einer vollkommenen bürgerlichen Verfassung hinaus. Entfaltet das jedem Menschen als Menschen zukommende Freiheitsrecht seine normativen Implikationen und Verwirklichungskonsequenzen vollständig, dann entdeckt es sich als Recht auf innerstaatliche und zwischenstaatliche Sicherheit und Gerechtigkeit. Wenn man Kants Rechtsmetaphysik bis zu ihrem Schlussargument gefolgt ist, erkennt man, dass die ganze Folge der normativen Entfaltungen

und institutionellen Erweiterungen im Rechtsgesetz von Anfang an enthalten ist. Mit dem ersten Eröffnungszug des Vernunftrechts ist alles folgende bereits gesetzt.

3 Der Staat der Vernunft

Im systematischen Zentrum der praktischen Philosophie Kants steht die Lehre von der Selbstgesetzgebung der reinen praktischen Vernunft. Mit ihr gibt Kant der praktischen Philosophie ein revolutionär neues geltungstheoretisches Fundament. Bislang suchte man die Grundlagen und Prinzipien der praktischen Philosophie in objektiven Ideen des Guten und der Gerechtigkeit, in einer normativen Verfassung des Kosmos, im Willen Gottes oder der Wesensnatur des Menschen. Kant hat die epistemologische Fragwürdigkeit dieser Legitimationsinstanzen der metaphysischen Tradition deutlich gemacht und aufgezeigt, dass sie bei der Begründung allgemeingültiger praktischer Gesetze versagen, dass die menschliche Vernunft nur solchen Regeln und Normen absolute praktische Notwendigkeit und Verbindlichkeit zugestehen kann, die ihrer eigenen Gesetzgebung entstammen. Wir sind allein den Gesetzen der Vernunft unterworfen: Mit dieser Erkenntnis befreit uns Kant von der Herrschaft des theologischen Absolutismus und den Bindungen eines teleologischen Naturrechts. Alle Traditionsgehalte substantieller Vernunft müssen vor dem Emanzipationsprojekt der Aufklärung zurückweichen. Mit dieser Erkenntnis hebt uns Kant jedoch auch aus den prosaischen Niederungen der Klugheitslehre und des generalisierten Egoismus. Sowenig sich die praktische Vernunft in die substantiellen, material-ethischen Orientierungssysteme der metaphysischen Tradition integrieren und mit der konventionellen Sittlichkeit der Herkunftswelt versöhnen lässt, sowenig lässt sie sich auf Zweckrationalität, auf die Entscheidungsregeln instrumenteller, strategischer oder funktionalistischer Vernunft reduzieren. Anders als seine Zeitgenossen greift Kant bei der Bestimmung des moralisch-rechtlichen Grundgesetzes nicht auf die empirische Menschennatur, das menschliche Glücksbedürfnis oder das allen Lebewesen gemeinsame Selbsterhaltungsinteresse zurück. Das Konzept der Autonomie der praktischen Vernunft verlegt jeder argumentativen Verwendung von Naturzwecken, Wesensbestimmungen, sittlichen Überlieferungen und menschlichen Interessen in der Moralphilosophie wie in der Rechtsphilosophie den Weg. Normative Erkenntnis wird ausschließlich in dem formalen Gesetz der reinen praktischen Vernunft, im Universalisierungsgrundsatz begründet.

Kants begründungstheoretische Innovation hat tiefgreifende Auswirkungen auf die Standardlegitimation der neuzeitlichen Rechts- und Staatsphilosophie, auf das kontraktualistische Argument. Eine sich auf die reine gesetzgebende praktische Ver-

nunft gründende Rechtsmetaphysik kann nicht nahtlos an den staatsphilosophischen Kontraktualismus eines Hobbes, Locke oder Rousseau anknüpfen. Das staatsphilosophische Vertragsargument der Vorgänger Kants ist ein Argument der klugen Freiwilligkeit und Nutzenmaximierung. Es verschränkt die Dimensionen des geltungstheoretischen Voluntarismus und der instrumentell-strategischen Rationalität. Die Begründungsvernunft der praktischen Philosophie Kants hingegen zielt auf die unmittelbare Negation beider: den von ihr gesetzten Rechtfertigungsstandards der praktischen Notwendigkeit und kategorischen Gültigkeit kann weder ein Klugheitsargument noch der Geltungsvoluntarismus des gewöhnlichen Kontraktualismus gerecht werden. Der in der Kantischen Rechtsmetaphysik entwickelte Beweis von der rechtlichen Notwendigkeit des Staates macht das kontraktualistische Legitimationsargument entbehrlich. Aufgrund der in allen vernunftrechtlichen Bestimmungen des inneren und des äußeren Mein und Dein eingeschlossenen Verpflichtung, sich einem System der öffentlichen Gerechtigkeit zu unterwerfen, ist der Kantische Rechtsapriorismus bereits mit dem ersten argumentativen Eröffnungszug schon dort, wo der konstruktive Empirismus des gewöhnlichen Kontraktualismus erst mithilfe des Vertrags hingelangen kann. In der Kantischen Rechtsmetaphysik hat ein staatsschöpferischer interessegeleiteter Wille keinen Platz. Der Vertrag bekommt darum eine andere Funktion zugewiesen. Er dient nicht mehr der Legitimation staatlicher Herrschaft, sondern er beschreibt die vernunftrechtlich notwendige Form der politischen Vergesellschaftung. Kants Vertrag ist die apriorische Rechtsform der Vereinigung aller zu einem allgemeinen gesetzgebenden Willen. Oder, was dasselbe besagt: Er ist die Vernunftrechtsform der Erzeugung positiven richtigen Rechts.

3.1 Naturzustand, Privatrecht und Rechtsnotwendigkeit des Staates

Kant hat den Naturzustand als „Ideal des hobbes“ bezeichnet und damit dem Philosophen seine Reverenz erwiesen, der als erster den in der abendländischen theologischen und heilsgeschichtlichen Literatur geläufigen Naturzustandstopos in systematischer Absicht zum Fundament eines staatsphilosophischen Beweisprogramms gemacht hat. Dem Naturzustandstheorem kommt nach Kant folgende Begründungsfunktion zu: „Es wird hier das recht im Stande der Natur und nicht das factum erwogen. Es wird bewiesen, daß es nicht willkührlich sey, aus dem Stande der Natur herauszugehen, sondern nothwendig nach Regeln des Rechts“ (XIX, R 6593). Der Naturzustand ist unter den Prämissen Kantischen Philosophierens eine von allen empirischen Annahmen und anthropologischen Bestimmungen losgelöste rechtstheoretische Konstruktion, die aus der Betrachtung des Rechts unter

vorstaatlichen Bedingungen die Einsicht in die rechtlich-praktische Notwendigkeit der Errichtung eines bürgerlichen Zustandes und der Unterwerfung aller unter zwangsbewehrte öffentliche Gesetze gewinnt. Er ist ein Gedankenexperiment, das die Erkenntnis zu vermitteln hat, die Kant in § 42 der *Rechtslehre* so zusammenfasst: „Aus dem Privatrecht im natürlichen Zustande geht nun das Postulat des öffentlichen Rechts hervor: du sollst im Verhältnisse eines unvermeidlichen Nebeneinanderseins mit allen anderen aus jenem heraus in einen rechtlichen Zustand, d. i. den einer austheilenden Gerechtigkeit, übergehen“ (VI, 307).

Exeundum e statu naturali: das ist das Fazit jeder neuzeitlichen Naturzustandstheorie. Gleichwohl ist der in der oben skizzierten Reflexion skizzierte Beweis von keinem Naturzustandstheoretiker vor Kant geliefert worden. Dem strengen „Ideal des hobbes“ konnten weder Rousseau noch Locke und schon gar nicht Hobbes selbst gerecht werden. Vor Kant hat kein politischer Philosoph die Notwendigkeit der Staatserrichtung als Forderung der reinen praktischen Vernunft begründet; keine Naturzustandstheorie außer der Kantischen hat je die allen gemeinsame Quintessenz als Inhalt einer Rechtspflicht a priori interpretiert. Für Hobbes, Locke und die anderen Kontraktualisten erweist sich der Staat als pragmatisch und bedingt notwendig. Da ein anarchischer und gewaltbeherrschter Zustand dem fundamentalen Selbsterhaltungs- und Sicherheitsinteresse widerspricht, jede rationale Lebensführung verhindert und keine sinnvolle Nutzung des Freiheitsgrundrechts und des Eigentums erlaubt, ist es nur konsequent und jedem verständigen Egoisten einsichtig, einen Zustand herbeizuführen, in dem jeder seines Lebens sicher sein wird und ungestört seine Grundrechte und seine Güter genießen kann. Der Staat ist im Rahmen der Argumentation eines Hobbes und Locke ein im wohlbedachten Nützlichkeitsurteil der Individuen fundiertes Sicherheitsinstrument, eine zweckdienliche Erfindung der instrumentellen Vernunft. Die Klugheit, nicht die Rechtsverbindlichkeit weist den Weg vom Naturzustand zum Rechtszustand. Dass die Staatserrichtung von einer vernunftrechtlichen „*lex justitiae*“ (VI, 236), von einem „Gesetz der Gerechtigkeit“ gefordert wird, ist dem Kontraktualismus vor Kant fremd. Eine Pflicht zur bürgerlichen Gesellschaft, zum Staat, ist im Kontext der Philosophie eines Hobbes oder Locke nicht begründbar. Daraus folgt, dass keine politische Philosophie der Neuzeit der Autorität des Staates größeren legitimierungstheoretischen Kredit verschafft als die Kantische Rechtsmetaphysik. In dem Maße, in dem die reine Rechtsvernunft die Nützlichkeitsabwägungen der Klugheit verbindlichkeitstheoretisch übertrifft, in dem Maße übertrifft der vernunftbegründete Staat auch den nur nützlichen Staat an Autorität und Dignität.

Die wenigen inhaltlichen Aussagen Kants zum Naturzustand variieren im wesentlichen das Hobbessche Argument von der Rationalität des offensiven Misstrauens, das unter Naturzustandsbedingungen notwendig allgemein werden muss

und als durchgängiger Bestimmungsgrund menschlichen Verhaltens Elend und allseitige Furcht erzeugt. Selbstbehauptung unter Naturzustandsbedingungen verlangt, jeden als potentielle Gefahr einzustufen, und muss daher die Bereitschaft kultivieren, jedem möglichen Angriff zuvorzukommen. Man muss im Naturzustand „jederzeit in Kriegsrüstung seyn“ (XIX, R 7646). Kants Deutung dieser Konfliktsituation weicht jedoch gänzlich von der Hobbesschen Naturzustandsauslegung ab. Kant betrachtet nicht das „factum“ menschlichen Lebens unter vorstaatlichen Bedingungen, rückt nicht das Selbsterhaltungsrisiko des Naturzustandes in den Mittelpunkt. Er bemüht keine anthropologischen Grundbefindlichkeiten, um die Unerträglichkeit eines Zusammenlebens unter Naturzustandsbedingungen zu demonstrieren. Kant betrachtet das „recht im Stande der Natur“ (XIX, R 6593). Sein Naturzustand ist ein Zustand des reinen Privatrechts, ein Gedankenexperiment, das den Beweis liefern soll, dass die vernunftrechtlichen Prinzipien des angeborenen Freiheitsrechts und des äußeren Mein und Dein grundsätzlich nicht hinreichen, um mögliche auftauchende Konflikte gewaltfrei zu lösen und allen Menschen Rechtssicherheit zu garantieren. Das Recht, das aus Vernunftgründen sein soll, kann im Naturzustand nicht wirklich werden. Und dafür sind nicht die Menschen verantwortlich, dafür ist auch nicht die durch Endlichkeit und Knappheit charakterisierte Natur verantwortlich, dafür ist allein die Unbestimmtheit der Vernunftrechtsprinzipien verantwortlich. Wenn die Gründe der Rechtlosigkeit des Naturzustandes im Vernunftrecht selbst liegen, muss die Herstellung eines Zustandes gesetzlich bestimmten und staatlich gesicherten Rechts auch zum Inhalt einer Vernunftrechtsforderung werden.

In Kants Begründung der Rechtsnotwendigkeit des Staates lassen sich zwei Argumentationsstränge unterscheiden. Der erste führt zu einem Argument, das ich Positivierungsargument nenne. Der zweite entwickelt ein Argument, das Geltungsargument heißen soll. Das Positivierungsargument gilt für Rechtsgesetz und Privatrecht gleichermaßen. Der von ihm vorgebrachte Grund für die Rechtsnotwendigkeit des Staates ist also nicht privatrechtsspezifisch. Das Geltungsargument ist hingegen privatrechtsspezifisch und steht in unauflöslichem Zusammenhang mit der rechtlich prekären Wahrnehmung der Okkupationsbefugnis unter Naturzustandsbedingungen.

3.2 Das Positivierungsargument

Der Naturzustand privatisiert das Vernunftrecht. Ein jeder hat das Recht, ursprünglich zu erwerben und dabei so zu verfahren, wie er es für richtig hält. Ein jeder hat auch das Recht, die Verletzungsgrenzen des angeborenen Freiheitsrechts

eigenmächtig zu bestimmen. Das aber führt notwendig zu Rechtskontroversen, die mangels eines kompetenten, von allen Parteien gleichermaßen anerkannten Richters, aber auch mangels allgemeingültiger, allgemein anerkannter und zwangsbewehrter Gesetze selbst bei den Gutartigsten Gewalt auf den Plan rufen würden. In einem Zustand widerstreitender privater Vernunftrechtsauslegung und Vernunftrechtsdurchsetzung kann das vernunftnotwendige Recht nicht Wirklichkeit gewinnen; muss es ohnmächtig, schemenhaft, unsichtbar bleiben. Sichtbar ist nur die Gewalt; sie verdeckt das Recht. Erst dann kann die Gewalt aus dem Leben der Menschen entfernt werden, wenn das Recht in Gesetze gegossen wird, wenn die Freiheit der Menschen gesetzlich geordnet wird. Es ist um des Rechtes selbst willen notwendig, einen Zustand einzurichten, in dem der Krieg der Privatjustiz durch eine Kooperation von öffentlicher allgemeiner Gesetzgebung, öffentlicher Rechtsprechung und unwiderstehlicher, mit dem Gewaltmonopol ausgestatteter Rechtsdurchsetzung beendet wird und das Recht Wirklichkeit und Wirksamkeit gewinnt.

Da die Konfliktträchtigkeit des Naturzustandes bei Kant in Rechtsbegriffen dargestellt wird, keine anthropologische Konsequenz ist, sondern eine Folge der mangelnden Regulierungsfähigkeit der apriorischen Bestimmungen des Vernunftrechts, kann Kant sagen, dass das reine Privatrecht im Naturzustand gleichsam seiner eigenen Unvollkommenheit ansichtig wird und die Notwendigkeit seiner gesetzgeberischen Fortbestimmung einsieht. Insofern geht eben „aus dem Privatrecht im natürlichen Zustande [...] das Postulat des öffentlichen Rechts hervor“. Das noch nicht peremptorisch gemachte Vernunftrecht ist ein Recht, das auf den Staat und damit auf Positivierung hindrängt, das aber gleichwohl im vorstaatlichen Zustand Geltung besitzt. Es gibt für Kant außerhalb des Staates Recht. Das allgemeine Rechtsgesetz ist wie die vernunftrechtliche Regel über das Dein und Mein, die Erlaubnis der Rechtsvernunft zur *acquisitio originaria* und *occupatio prima* geltendes Recht, das eine generelle Orientierung der Willkür und einen vorstaatlichen rechtlichen Diskurs, die Anwendung normativer Prädikate auf empirische Handlungen, ermöglicht. Aber dieser Orientierung mangelt es an allgemein anerkannter Bestimmtheit und unwiderstehlicher, friedentiftender Durchsetzbarkeit. Besitzstreitigkeiten werden daher auftauchen, die mit Gewalt ausgetragen werden. Die Rechtsprinzipien des Mein und Dein vermögen keine sicheren Eigentumstitel zu generieren; das Privatrecht versinkt in der gewaltträchtigen Gesetzlosigkeit des Naturzustandes. Daher bedarf es des Übergangs vom Naturzustand zum Rechtszustand. Hinter diesem Übergang, dem Postulat des öffentlichen Rechts, steckt das rechtstheoretisch bedeutsame Argument von der immanent vernunftrechtlich nachweisbaren Notwendigkeit der Positivierung des Vernunftrechts durch die Gesetzgebung des gemeinschaftlichen Willens. Allein diese bietet einen vernunftrechtskonformen Weg der gesetzlichen Bestimmung des reinen Rechtsformen des

inneren und äußeren Mein und Dein. Das Vernunftrecht erweist sich also nicht nur als positivierungsbedürftig, es enthält auch selbst explizite Rechtsvorschriften für die Einrichtung des Verfahrens seiner Positivierung. Der die Willensvereinigung rechtlich organisierende Vertrag ist selbst vernunftrechtlich notwendig.

Kant hat unglücklicherweise das „Postulat des öffentlichen Rechts“ eng an die Aporetik des natürlichen Privatrechts gebunden. Der von ihm entwickelte rechtliche Notwendigkeitsbeweis des Staates ist jedoch keinesfalls privatrechtsspezifisch. Kant hat die Begründungskapazität des vernunftrechtlichen Fundamentalprinzips unterschätzt. Es ist nicht im Mindesten plausibel, die nach den Rechtssicherheitsleistungen des Staates rufende Konfliktstruktur des Naturzustandes ausschließlich als Folge von Besitzstreitigkeiten anzusehen. Das „Postulat des öffentlichen Rechts“ lässt sich bereits aus dem reinen Rechtsgesetz im natürlichen Zustande gewinnen, denn die zur rechtlichen Sicherung der angeborenen Freiheit notwendigen Gesetze können ebenfalls nur der Selbstgesetzgebung des sich zur Gesetzgebung vereinigenden Willens aller entstammen. Es ist nicht erforderlich, auf die mangelnde Bestimmtheit der apriorischen Regelung des Sachengebrauchs hinzuweisen, um einen Rechtsgrund für das Verlassen des Naturzustandes zu finden. Die Pflicht zum Staat hat ein solides menschenrechtliches Fundament: Wenn es das Recht eines jeden ist, in seiner Freiheit nur durch allgemeine Regeln eingeschränkt zu werden, dann impliziert dieses Recht ein Recht auf die Bedingungen, unter denen diese allgemeinen Regeln formuliert und durchgesetzt werden können, also ein Recht auf die Verwirklichungsbedingungen von rechtlicher Freiheit.

3.3 Das Geltungsargument

Neben diesem allgemeinen vernunftrechtlichen Argument von der rechtlichen Notwendigkeit des Staates findet sich bei Kant auch ein besonderer, privatrechtsspezifischer Staatsbeweis, in dem allgemein gesetzgebender Willen und Eigentum geltungstheoretisch unauflöslich verschränkt werden. Er gründet einerseits in der vernunftrechtlichen Pflicht, Verhältnisse herbeizuführen, die es überhaupt ermöglichen, dass Brauchbares Eigentum werden kann, und andererseits in der mit der Okkupationsbefugnis verbundenen rechtlichen Auflage, das Approprierte durch einen einzurichtenden allgemeinen gesetzgebenden Willen, also durch den Zusammenschluss aller, rechtlich sanktionieren und in Übereinstimmung mit den Gesetzen des allgemeinen Willens rechtlich bestimmen zu lassen. Der Modalitätssprung von den provisorischen Rechts- und Besitzverhältnissen im Naturzustand zu premtorischen Rechts- und Besitzverhältnissen im Zivilzustand beinhaltet nicht nur einen Sicherheitszuwachs, er umfasst auch eine geltungstheo-

retische Qualitätssteigerung. Kein Philosoph hat jemals Eigentum und Staat so eng miteinander verknüpft wie Kant. Für den Autor des *Leviathan* ist das Eigentum eine vom Staat geschaffene, allein positiv-rechtliche Institution, begründet in der souveränen Entscheidung der politischen Macht. Es kann im Rahmen der praktischen Wahrheitsfragen strikt ablehnenden, nur funktionalistische Rechtfertigungen zulassenden politischen Philosophie Hobbes' nur unter dem Aspekt der innerstaatlichen Friedenssicherung in Betracht kommen, als ein geeignetes Instrument der vom Leviathan-Staat zu verfolgenden Strategie der Naturzustandsbefriedung. In der liberalen Theorie Lockes verhält es sich umgekehrt: das Eigentum ist nicht Instrument des Staates im Rahmen einer übergeordneten, von allen Eigentumsbezügen freien politischen Aufgabe, sondern der Staat ist Instrument des Eigentums, zu dessen Sicherung allein in die Welt gerufen. In rechtlicher Hinsicht ist der Lockesche Staat dem Eigentumsbegriff äußerlich; es ist einer vollrechtlichen Bestimmtheit allein im Rahmen des natürlichen Rechts fähig, das bei Locke nicht selbst zu seiner Positivierung drängt, sondern nur an einer effektiveren Lösung seiner Durchsetzungsprobleme interessiert ist. Bei Kant nun tritt an die Stelle des eigentumsunabhängigen Staats Hobbes' einerseits und des staatsunabhängigen Eigentums Lockes andererseits die geltungstheoretische Verschränkung von Eigentum und Staat, die beide Begriffe in ein Verhältnis der wechselseitigen systematischen Abhängigkeit setzt. Kants Eigentumstheorie setzt den in der staatlichen Gemeinschaft wirksam werdenden allgemeinen vereinigten Willen in den Rang eines eigentumstheoretischen Geltungsgrundes. Der vollständige Rechtsbegriff des Eigentums enthält den allgemeinen gesetzgebenden vereinigten Willen aller als konstitutiven Bedeutungsbestandteil. Der Staat gründet im Eigentum, und das Eigentum drängt zum Staat, nicht nur um seiner Sicherheit, sondern auch um seiner rechtlichen Vervollständigung willen.

3.4 *Contractus originarius*

Ist es nach Regeln des Rechts notwendig, aus dem Stande der Natur herauszutreten, dann ist es rechtlich notwendig, im Staat zu sein, dann ist der Staat selbst rechtlich notwendig. Der Staat, das meint das Bestehen einer äußeren Gesetzgebung und eines öffentlichen gesetzlichen Zwanges, das meint das geordnete Zusammenspiel der Institutionen der Legislative, Jurisdiktion und Exekutive, in dem durch öffentliche Gesetze bestimmt wird, was im allgemeinen, und durch eine öffentliche Justiz entschieden wird, was im besonderen, im strittigen Fall Rechtens ist, und wo beides, Gesetz und Urteil unwiderstehlich durchgesetzt werden können. Insofern diese institutionalisierte Rechtsverwirklichung jedermann das ihm rechtlich

Zustehende, also das Seine, ermöglicht und sichert, wird sie von Kant als System der öffentlichen distributiven Gerechtigkeit verstanden.

Der obligationstheoretische Voluntarismus der traditionellen neuzeitlichen Vertragslehre ist mit Kants metaphysischer Orientierung, mit der geltungstheoretischen Strenge seines Konzepts der praktischen Vernunftgesetzgebung nicht vereinbar. Fragt der im Staat lebende Mensch den herkömmlichen Vertragstheoretiker nach dem Grund des ihm von den Institutionen abverlangten Gehorsams, so wird er von dem Philosophen auf den Vertrag als den selbstgewählten klugen Ausweg aus der Unerträglichkeit schrankenloser natürlicher Freiheit hingewiesen. Fragt der Bürger dagegen Kant, so wird vor ihm der Freiheitsordnungsentwurf der gesetzgebenden Rechtsvernunft entfaltet, und er wird einsehen, dass im Staat zu leben zum nicht abzuschüttelnden Rechtsschicksal des Zeit- und Raumbewohners Mensch gehört.

Die Staatsvertragslehre der Neuzeit legt den Rechtsgrund aller staatlichen Herrschaft in den freien Willen der Individuen. So dringend auch immer der Naturzustand nach seiner Überwindung verlangt, so wenig dem Individuum eine Wahl, eine vernünftige Alternative zum Staat bleibt, der Staatsbegründungsvertrag wird von den neuzeitlichen Theoretikern übereinstimmend als eine nötigungsfreie, also freiwillig und eben darum bindende Willenserklärung aufgefasst. Der Staatsvertrag kann und will seine Herkunft aus dem privatrechtlichen Vorstellungsbereich nicht verleugnen. Sein normatives Profil gleicht dem eines beliebigen privatrechtlichen Vertrages aufs Haar. So sehr auch immer die Naturzustandstheorie die Unvermeidlichkeit staatlicher Herrschaft belegt und als Rekonstruktion rationaler Motivbildung die guten Gründe für ein Leben im Staat entwickelt, diese Unvermeidlichkeit ist nicht in Rechtsbegriffe gefasst, diese guten Gründe entstammen nicht der vernunftrechtlichen Gesetzgebung. Indem Kant das in der neuzeitlichen Philosophie der Politik vorherrschende Paradigma der instrumentellen Vernunft durch die Orientierung am Konzept praktischer Vernünftigkeit ersetzt, verliert auch der Vertrag des Kontraktualismus den Charakter privatrechtlicher Normalität und wird zu einem Vertrag *sui generis*, zu einem Vertrag „von so eigenthümlicher Art, daß [...] er sich [...] von allen anderen wesentlich unterscheidet“.

Der Kantische Vertrag beschreibt den vernunftrechtlichen Konstitutionsakt der bürgerlichen Gemeinschaft, den idealen Rechtsgrund staatlicher Herrschaft. Der Vertrag markiert keinen Anfang staatlicher Existenz. Wenn Kant von einem „ursprünglichen Vertrag“ spricht, dann streicht er durch dieses Beiwort den rein rationalen Status dieses Begriffs heraus. ‘Ursprünglich’ meint nicht: ‘uranfänglich’; ‘uranfänglich’ und ‘ursprünglich’ stehen zueinander wie ‘empirisch’ und ‘rational’. Das Uranfängliche verweist auf Zeitliches, steht in der Zeit als unvor-denklicher Beginn einer Zeitreihe. Ursprüngliches hingegen verweist auf Grund und Begründendes; es beginnt keine Geschichte, sondern es trägt ein Argument.

Kants Rechtsmetaphysik tilgt aus dem Vertragskonzept – ebenso wie schon aus dem Naturzustandstheorem – alle empirischen und geschichtlichen Spuren und Assoziationen und verwandelt so den kontraktualistischen Gründungsakt staatlicher Herrschaft in eine notwendige praktische Vernunftidee, die als staatsrechtliche Konstitutionsnorm systematisch in der Prinzipienfolge der reinen Rechtsvernunft verortet ist. Der Vertrag ist nicht die Geschichtsurkunde des Staats, sondern dessen Vernunfturkunde. Der Vertragsstaat ist „die Form des Staates überhaupt, d. i. der Staat in der Idee, wie er nach reinen Rechtsprinzipien sein soll, welcher jeder wirklichen Vereinigung zu einem gemeinen Wesen (also im Inneren) zur Richtschnur (*norma*) dient“ (VI, 31).

Stellt man den Weg, der aus dem Naturzustand herausführt und das Recht aus seiner Bedrohung durch die gewalterzeugende Mannigfaltigkeit subjektiver Vernunftrechtsinterpretationen befreit, selbst als einen ungeschichtlichen, durchgängig von Rechtsprinzipien bestimmten vor, stellt man sich also eine Staatsgründung nach reinen Vernunftbegriffen vor, dann wird der ursprüngliche Vertrag als Stiftungsprinzip des Rechtszustandes zugleich auch dessen Stiftungsereignis sein. Nach Vernunftbegriffen betrachtet ist der Vertrag, der einvernehmliche Zusammenschluss aller zu einem gesetzgebenden und allgemeingültigen Willen der einzige rechtmäßige Weg, den Naturzustand zu verlassen, der Vergesellschaftungspflicht zu entsprechen und dem unbedingten Rechts- und Freiheitszweck zu genügen. Mit der ursprünglichen, angeborenen Rechtsposition jedes Mensch ist das vertragliche Einigungsverfahren auf der Basis strikter Gleichheit als einzig mögliche Prozedur der Gewinnung einer allgemeinen gesetzgebenden Instanz von vornherein festgelegt. Nur ein alle gleichermaßen und mit gleichem Recht beteiligender allgemeiner Wille, also ein aus einer streng den Strukturprinzipien der Gleichheit, Symmetrie und Reziprozität verpflichteten vertraglichen Einigung aller entstehender allgemeiner Wille kann Gesetze erzeugen, die notwendig gerecht sind, und folglich legitim Herrschaft ausüben.

Jedoch klaffen die vernünftige Entstehung von politischer Allgemeinheit und die geschichtliche Entstehung von Staaten auseinander. Der geschichtliche Staat folgt nicht der offenkundig rousseauistischen Grammatik des reinen Staatsrechts; der geschichtliche Staat ist gewalterzeugt. Wenn Kant davon spricht, dass der ursprüngliche Vertrag die Norm für jede wirkliche staatliche Vereinigung sei, dann bedeutet das, dass jeder geschichtliche Staat, gleichgültig, wie er im einzelnen entstanden sein mag, gehalten ist, sich in seiner inneren Herrschaftsorganisation dem Modell des Vertragsstaates anzupassen, seine Herrschaft so zu organisieren, als ob sie dem gemeinschaftlichen Willen einer vertraglich entstandenen Vereinigung entstammen würden. Hinsichtlich der geschichtlichen Welt ist der ursprüngliche Vertrag „Richtschnur, principium, exemplar des Staatsrechts“ (XIX, R 7738); er

formuliert das „ideal der Gesetzgebung, Regierung und öffentlichen Gerechtigkeit“ (XIX, R 7734). Er bestimmt, wie der geschichtliche Staat sein soll. Der Vertrag entdeckt sich damit als das staatsrechtliche Gegenstück zum kategorischen Imperativ, als staatsrechtliches Universalisierungsprinzip. Wie der kategorische Imperativ als Moralprinzip die Gesetzmäßigkeit der Maximen zu beurteilen gestattet, so vermag der ursprüngliche Kontrakt als Prinzip der öffentlichen Gerechtigkeit die Rechtmäßigkeit positiver Gesetze zu bestimmen. Die Bürger besitzen in ihm ein allgemeingültiges Kriterium zur Bewertung des Gerechtigkeitsgrades der über sie ausgeübten Herrschaft: nur solche Herrschaftsausübung kann vor dem Verfassungsrichterstuhl der Rechtsvernunft, vor dem gemeinsamen Willen der Vertragsvereinigung bestehen, die sich als Durchsetzung rechtmäßiger Gesetze versteht und so den Vertragswillen zur Geltung bringt.

Das Gerechtigkeit verbürgende oder zumindest Ungerechtigkeit anzeigende Kriterium ist logischer Natur und verlangt lediglich ein dem Anwendungsverfahren des kategorischen Imperativs analoges Gedankenexperiment. Der empirische Gesetzgeber soll in seinem Kopf Demokratie simulieren, soll sich fragen, ob jeder Bürger Mitgesetzgeber des in Rede stehenden Gesetzes sein kann, ob er in dieser Rolle denkbar ist. Nun wird ein Gesetz dann notwendigerweise nicht die Zustimmung aller auf sich vereinigen können, wenn die von ihm bewirkte Freiheitseinschränkung nicht jeden in gleicher Weise tritt, oder umgekehrt, wenn es Freiheiten ungleich verteilt und die nach ihm mögliche Freiheit nicht allgemein und wechselseitig möglich ist. Die öffentlichen Gesetze werden genau dann mit Notwendigkeit dem Vertragsprinzip widersprechen, wenn sie selbst die Bedingungen verletzen; unter denen der Vertrag allein entstanden sein kann und die ihn als den einzig möglichen vernunftrechtskonformen Konstitutionsakt des Rechtszustandes bestimmen, und die daher zu realisieren die bürgerlicher Gesellschaft beauftragt und der sie organisierende allgemeine gesetzgebende Wille verpflichtet ist: und das sind die Momente der Freiheit, Gleichheit und Wechselseitigkeit.

Der kategorische Imperativ ist die Operationsregel des Universalismus der Moral; der ursprüngliche Kontrakt ist die Operationsregel des Universalismus des Rechts. Die Diskriminierungsleistung dieser Universalisierungsoperation kann sich allein auf formale und negative Kriterien stützen, in deren Mittelpunkt der Gleichheitsgesichtspunkt steht. Das gilt für das Erkenntnisverfahren des kategorischen Imperativs ebenso wie für das staatsrechtliche Vertragsverfahren. Der kategorische Imperativ dient keinesfalls, wie Kant in der Grundlegungsschrift behauptet, als zuverlässiger Kompass für die Erkenntnis aller Pflichten. Weder lassen sich unvollkommene Pflichten gegen anderen, noch die unvollkommene Pflichten gegen sich selbst mit seiner Hilfe identifizieren. Und auch vollkommene Pflichten gegen sich selbst sind mit dem kategorischen Imperativ nicht erkennbar.

Denn all diese Pflichten sind teleologisch begründet, stützen sich auf unaufgebbare Naturzwecke. Kants Beispiele aus der Grundlegungsschrift zeigen dann auch, wie unter der Oberfläche des Widerspruchskriteriums verborgene Naturzwecke heimlich wirken. Mit der *Metaphysik der Sitten* hat Kant diese Überschätzung der epistemologischen Leistungsfähigkeit des moralischen Imperativs der frühen Grundlegungsschrift korrigiert. Dort werden die unvollkommenen Pflichten in der Tugendlehre behandelt, die auf ein eigenes material-teleologisches Prinzip gestellt wird. Und die vollkommene Pflicht gegen sich selbst (*Honeste vive*) wird unmittelbar, ohne Rückgriff auf den kategorischen Imperativ, im Rahmen der Diskussion der Ulpianischen Trias eingeführt. In der Tat taugt der kategorische Imperativ aufgrund seiner Formalität ausschließlich zur Identifizierung von Rechtspflichten. Er zeichnet solche Handlungsregeln als moralisch unzulässig aus, die durch ihre angenommene gesetzliche Geltung selbst vereitelt werden. Und das sind Handlungsweisen, die nur darum erfolgversprechend sein können, weil in die Gesellschaft im allgemeinen solche Handlungsweisen ächtet und nicht befolgt. Der kategorische Imperativ ist also das Erkenntnisprinzip solcher Handlungsweisen, die parasitär von der moralischen Disziplin eines hinreichend großen Teils der Gemeinschaft zehren, von denen man selbst wollen muss, dass die anderen sie nicht befolgen, damit man sie als Erfolgsstrategie benutzen kann. Der Betrüger ist am erfolgreichsten, wenn er von vertrauensvollen Menschen umgeben ist. Und keiner verteidigt leidenschaftlicher das Prinzip des Privateigentums als der Dieb. Weder der Betrüger noch der Dieb können vernünftigerweise wünschen, dass alle anderen auch Betrüger und Diebe sind. Darum genau verlangt der kategorische Imperativ, nur nach solchen Maximen zu handeln, die z u g l e i c h als Gesetz gewollt werden können. Offensichtlich kann der Betrüger, kann der Dieb gerade nicht z u g l e i c h seine Ziele verfolgen und die gesetzliche Geltung des Stehlens und Betrügens wollen. Dieselbe Logik der Gleichheit und Wechselseitigkeit bestimmt auch das staatsrechtliche Vertragskriterium. Es zeichnet Gesetze als rechtlich unzulässig aus, die Gleiches nicht gleich, und Ungleiches nicht ungleich behandeln, die zu einer Ungleichverteilung von Belastungen und Befreiungen, Beschränkungen und Ermöglichtungen führen.

3.5 Republik und Republikanisierung

Im Gegensatz zu Rousseau zeichnet Kant keine empirische Herrschaftsorganisation als einzig legitim aus. Das Problem der personalen Herrschaftsbesetzung ist im Rahmen seiner Philosophie nur von nebensächlicher Bedeutung. Wichtig ist nicht, ob einer herrscht, ob einige herrschen oder ob alle herrschen, wichtig ist,

wie geherrscht wird, wichtig sind die Maximen der Herrschaftsausübung, wichtig ist die, wie Kant sagt, Regierungsart. Diese ist „entweder republikanisch d. i. der Freyheit und Gleichheit angemessen oder despotisch ein sich an diese Bedingungen nicht bindender Wille“ (XXIII, 166). Weder Republikanismus noch Despotismus verlangen nach einer besonderen Staatsform.

Beide Regierungsarten sind prinzipiell mit jeder Herrschaftsform verträglich. In jeder Staatsform kann der Geist des ursprünglichen Vertrages wirksam werden oder verhöhnt werden. Allein die Qualität der Herrschaftsausübung, die Art, „wie der Staat von seiner Machtvollkommenheit Gebrauch macht“ (VIII, 352), ist entscheidend: ob die staatliche Macht sich in den Dienst der Realisierung der Prinzipien der reinen Republik stellt oder die ihr von der vernunftrechtlichen Verfassung gezogenen Grenzen verletzt. Die reine republikanische Verfassung gewinnt als Grundgesetz der reinen Rechtsgesellschaft angesichts der geschichtlich vorgefundenen Macht des Staates, die sich in ein bestimmten, von kontingenten Bedingungen abhängigen Herrschaftsform präsentiert, den Status eine herrschaftseingrenzenden Regelsystems. Nicht auf die Ablösung der überkommenen Herrschaftsformen ist Kants vernunftrechtlicher Konstitutionalismus unmittelbar aus, sondern auf deren innere Verwandlung durch Republikanisierung. Republikanismus, das bedeutet Republik in fremder Gestalt, das bedeutet Eindringen des Geistes des ursprünglichen Vertrages in das ihm von Grund auf Widerstreitende, in naturwüchsig und gewaltsam entstandene Herrschaft.

Der Prozess der Verwirklichung der Vernunftverfassung ist ein Prozess der Republikanisierung staatlicher Herrschaft und endet mit der Herrschaft der Republik. Staaten entstehen nicht durch Übereinstimmung, sondern durch Gewalt. Der Konsens bildet den rechtlichen Ursprung staatlicher Macht, an ihrem geschichtlichen Anfang aber steht die Gewalt. Die Geschichte weist die Entstehung staatlichen Rechts als von der vorgängigen Existenz unwiderstehlicher Macht abhängig aus. Doch derjenige, der Recht durchzusetzen vermag, beweist damit aber nicht, dass er befugt ist, Recht zu setzen. Nach Vernunftbegriffen kommt allein dem vereinigten Volkswillen die Gesetzgebungskompetenz zu, ist Herrschaft nur insofern rechtmäßig, als sie sich auf die Anwendung der gemeinschaftlich gegebenen Gesetze beschränkt. Der im kontingenten Bereich der Geschichte anzutreffenden Entstehungsabhängigkeit des staatlichen Rechts von der Errichtung einer Gewaltherrschaft steht die Geltungsabhängigkeit der staatlichen Herrschaft von der Idee des ursprünglichen Vertrages gegenüber. Wenn die reine republikanische Verfassung allen Herrschaftsformen zugrunde liegt, dann heißt das, dass Herrschaft nur insoweit begründet ist, als sie durch die reinen Verfassungsprinzipien in ihrer Ausübung kontrolliert wird. Das Republikanisierungsgebot erinnert unerbittlich an die Legitimitätsbedingungen staatlicher Herrschaft. Es negiert die traditionellen Rechtfertigungsversuche und

weist Fürstenmacht als abgeleitet aus. Mit Kantischer Philosophie kann ein Monarch zwar die Revolution blockieren, nicht jedoch kann er sich auf Gottesgnadentum zur Herrschaftslegitimation berufen. Er ist nicht verpflichtet, dem empirischen Korrelat des vernunftrechtlichen Souveräns seinen Platz zu überlassen, jedoch muss er diesen als seinen Legitimationsgrund anerkennen. Der Herrscher ist daher verpflichtet, „vorsätzlich Principien der Republikanischen Regierungsart zu allmählicher Einschränkung seiner Staatsgewalt durch die Stimme des Volks“ anzunehmen und zu beachten (XXIII, 166). Die republikanische Regierungsart ist daher zugleich ein Programm der Legitimitätsbeschaffung.

Kant löst den Gegensatz zwischen der vernunftbegrifflichen Republik und der geschichtlichen Herrschaftsordnung reformistisch in einen zielgerichteten Prozess der Realisierung der freiheitsgesetzlichen Ordnung menschlichen Zusammenlebens auf. Der Vernunftentwurf, die aus Freiheitsgesetzen gewobene Republik, dieser zwangsfreie Staat der rein Vernünftigen steht als „ewige Norm für alle bürgerliche Verfassung überhaupt“ auf der einen Seite, ihr gegenüber der geschichtliche, zufällige, gewaltentsprungene Staat. Beider Vermittlung führt zu der „Evolution einer naturrechtlichen Verfassung“ (VII, 87). Diese Vernunftrechtsevolution, auf die Kant aufgrund des Ereignisses der Französischen Revolution glauben zu dürfen, ist ein Prozess der Vermählung von Vernunft und Herrschaft. Durch Republikanisierung dringen freiheitsgesetzliche Verfassungselemente in die empirischen Strukturen der staatlichen Herrschaft ein. Durch Republikanisierung gewinnt Vernunft das, dessen sie als Seinsprinzip rein vernünftiger Wesen nicht bedarf, auf das sie aber nicht verzichten kann, will sie unter Menschen herrschen, nämlich Durchsetzungsmacht. Umgekehrt verliert durch Republikanisierung empirische Herrschaft ihren gewaltsamen Charakter.

Dieser reformistische Prozess der Rechtsverwirklichung endet mit der Etablierung der Republik. Kant hat zwischen Republikanismus und Republik deutlich unterschieden und unmissverständlich klar gemacht, dass erst in einer Republik die Verwirklichung der Rechtsvernunft an ihr Ziel kommt, dass die geschichtliche Republik die einzig angemessene empirische Darstellung der reinen Rechtsgesellschaft ist. Eine republikanische Regierungsart ist zwar geeignet, wie Kant immer wieder betont hat, das Volk zufriedenzustellen, gleichwohl nicht mehr als ein rechtliches Provisorium. Erst wenn die „Evolution der naturrechtlichen Verfassung“ zu einer Republik „auch dem Buchstaben nach endlich führen wird“ (VI, 340), zu einer „demokratischen Verfassung in einem repräsentativen System“ (XXIII, 166), erst dann verliert das öffentliche Recht seinen provisorischen Charakter, gewinnt es peremptorische Qualität, ist ein „absolut-rechtlicher Zustand der bürgerlichen Gesellschaft“ errichtet (VI, 341).

4 Völkerrecht und ewiger Frieden

Die politische Philosophie der frühen Neuzeit war durch und durch eine Philosophie des Friedens. *Exeundum e statu naturali* – der Naturzustand muß verlassen werden: das war ihre Lektion in nuce; der Friede, der innerstaatliche wie der zwischenstaatliche, war ihr erklärter Leitstern. Der Erforschung seiner Ursachen und seiner Gründe widmete sie ihre ganze Aufmerksamkeit. Aber in der Friedensphilosophie des 17. Jahrhunderts wurde dieser Lektion eine ganz andere Fassung gegeben als in der Friedensphilosophie des 18. Jahrhunderts. Zwar war sowohl für Hobbes als auch für Kant der zu überwindende Naturzustand ein Kriegszustand, aber dessen unterschiedliche Interpretation führte die beiden Philosophen zu einem unterschiedlichen Verständnis der naturzustandsüberwindenden Friedensordnung. Während Hobbes eine Konzeption des Machtfriedens entwickelte, sowohl im innerstaatlichen Bereich wie in der Welt zwischen den Staaten den Frieden ausschließlich als Folge von Machtüberlegenheit und effektiver Abschreckung betrachtete, setzte Kant seine Hoffnung auf einen Rechtsfrieden, forderte, dass sowohl im Verhältnis der Bürger wie im Verhältnis der Staaten die Ordnung allein im Recht gegründet sein müsse. Während Hobbes in seiner Philosophie einen negativen Frieden beschreibt, der ausschließlich durch klug arrangierte Kriegsabwesenheit charakterisiert ist, entwirft Kants Rechtsphilosophie einen positiven, eigens durch rechtliche Verabredungen herbeigeführten, weltumspannenden Frieden.

Kants Vernunftrecht erklärt den Frieden zum höchsten politischen Gut. Er ist das Ergebnis der konsequenten Verrechtlichung aller konflikträchtigen Beziehungen in der Welt. Gewalt kann zwischen Menschen und Menschen, zwischen Staaten und Staaten und schließlich auch noch zwischen Staaten und Menschen (die fremden oder gar keinen Staaten angehören) aufbrechen. Folglich muss ein Programm der Vermeidung konflikterzeugter Gewalt alle Konfliktzonen verrechtlichen. Folglich muss das Programm einer zeitlich wie räumlich umfassenden Friedensstiftung eine staatsrechtliche Friedensstiftung, eine völkerrechtliche Friedensstiftung und eine weltbürgerrechtliche Friedensstiftung umfassen und miteinander kombinieren. Erst wenn diese drei Schritte sich zu einem vollständigen Rechtsfrieden vereinigen, verliert das Recht seinen provisorischen Charakter und gewinnt feste institutionelle Geltung.

Ausgangspunkt der friedensphilosophischen Argumentation Kants ist der Naturzustand. Der Naturzustand ist für ihn ein Zustand provisorischen, ungesicherten Rechts. In ihm besitzt das den Menschen zukommende apriorische und vernunftbegründete Recht keinerlei Geltung. Um dieses Rechtsprovisorium zu überwinden, ist die Etablierung staatlicher Verhältnisse unerlässlich. Erst in einem System der öffentlichen Gerechtigkeit, in dem das Recht eines jeden durch

Gesetze und Gerichte zuverlässig bestimmt wird, herrscht Rechtssicherheit. Aber freilich nur Rechtssicherheit in innerstaatlicher Hinsicht. Zwischen den einzelnen staatlichen Naturzustandsüberwindern besteht ja ebenfalls ein Naturzustand, durch den die territorialstaatlichen Trutzburgen wieder zu Rechtsprovisorien herabgestuft werden, denn der innerstaatliche Rechtsschutz kann jederzeit durch zwischenstaatlich ausbrechende Kriege zerstört werden. Die gesetzliche Freiheit der Individuen hängt nicht allein von der inneren Stabilität ihres Staates selbst ab, sondern auch von der rechtlichen Festigkeit der äußeren Beziehungen ihres Staates zu den anderen Staaten. Innerstaatliche Friedensstiftung und interstaatliche Friedensstiftung sind voneinander abhängig. Daher steht jeder Staat unter der Verpflichtung, seine innerstaatliche Friedensstiftung durch die engagierte Herbeiführung eines internationalen Friedenszustandes zu vervollständigen, daher muss die Vernunft den Entwurf einer Rechtsordnung der bürgerlichen Gesellschaft um völker- und weltbürgerrechtliche Bestimmungen erweitern, die die Verhältnisse der Staaten zueinander rechtlich ordnen.

4.1 Der Naturzustand der Völker

„Das Problem der Errichtung einer vollkommenen bürgerlichen Verfassung ist von dem Problem eines gesetzmäßigen äußeren Staatenverhältnisses abhängig und kann ohne das letztere nicht aufgelöst werden. Was hilft, an einer gesetzmäßigen bürgerlichen Verfassung unter einzelnen Menschen, d. i. an der Anordnung eines gemeinen Wesens, zu arbeiten? Dieselbe Ungeselligkeit, welche die Menschen hiezu nöthigte, ist wieder die Ursache, daß ein jedes gemeine Wesen in äußerem Verhältnisse, d. i. als ein Staat in Beziehung auf Staaten, in ungebundener Freiheit steht, und folglich einer von dem andern eben die Übel erwarten muß, die die einzelnen Menschen drückten und sie zwangen in einen gesetzmäßigen bürgerlichen Zustand zu treten“ (VIII, 24). Das Recht eines jeden Menschen auf eine vollkommene bürgerliche Verfassung ist nur durch eine „vollkommene bürgerliche Vereinigung in der Menschengattung“ (VIII, 29), durch eine sowohl „innerlich- und [...] auch äußerlich-vollkommene Staatsverfassung“ (VIII, 27), also durch einen „Menschenstaat“ (VIII, 349/Anm.) oder ein Staatenbündnis zu gewährleisten, da nur aus einem „allgemeinen Menschenstaat“ oder durch eine staatliche Konföderation alle Naturzustandsgefahr beseitigt ist. Kants Konzept des Menschenrechts weist weit über die Vorstellungen liberaler Grundrechtstheorie hinaus und umfasst die utopische Dimension einer gesicherten Mitgliedschaft in einer Weltrepublik. Entfaltet das jedem Menschen als Menschen zukommende Recht seine normativen Implikationen vollständig, dann entdeckt es sich in letzter Konsequenz als

Recht auf inner- und interstaatliche Gerechtigkeit und als Recht auf inner- und interstaatlichen Frieden. Gegen die Gesetzlosigkeit des Naturzustandes legt die Vernunft ein „unwiderstehliches Veto“ ein. „*Es soll kein Krieg sein*; weder der, welcher zwischen Mir und Dir im Naturzustande, noch zwischen uns als Staaten, die, obzwar innerlich im gesetzlichen, doch äußerlich (in Verhältniß gegen einander) im gesetzlosen Zustande sind“ (VI, 354).

Daher ist es notwendig, den Naturzustand zu verlassen, den interindividuellen wie den interstaatlichen. Jedoch kann der Übergang vom Naturzustand zum Einzelstaat nicht als Muster des Übergangs vom „der Völker“ zu einer Weltfriedensordnung dienen: Es ist zwar rechtlich geboten, „aus dem gesetzlosen Zustande der Wilden hinaus zu gehen und in einen Völkerbund zu treten; wo jeder, auch der kleinste Staat seine Sicherheit und Rechte nicht von eigener Macht, oder eigener rechtlichen Beurtheilung, sondern allein von diesem großen Völkerbunde..., von einer vereinigten Macht und von der Entscheidung nach Gesetzen des vereinigten Willens erwarten könnte“ (VIII, 24), doch kann die interstaatliche Friedensstiftung nicht die innerstaatliche Friedensstiftung imitieren, obwohl hinsichtlich der rechtlichen Statik zwischen der Weltrepublik und der einzelnen Republik nicht der mindeste Unterschied besteht. Es kann nämlich kein staatsadressiertes Analogon zum individuenadressierten Postulat des öffentlichen Rechts geben, andere zu zwingen, sich gemeinsam einer staatlichen Macht zu unterstellen. Daher kann sich die Befriedung durch Einzelstaatlichkeit nicht als Befriedung durch Weltstaatlichkeit vervollständigen. Es gibt im Kantischen Vernunftrecht Raum für Staatsgründungsgewalt, aber nicht für Weltstaatsgründungsgewalt. Menschen, jedoch nicht Staaten dürfen einander zwingen, sich einer gemeinsamen gesetzgebenden Gewalt zu unterwerfen. Die einzelstaatlichen Friedensstifter können nicht selbst zulässige Objekte friedensstiftender, staatlichkeitserzeugender Gewalt werden. So plausibel und konsequent einerseits die Idee des allgemeinen Menschenstaats, die Idee einer Weltrepublik ist, so steht sie doch andererseits im Widerspruch zur einzelstaatlichen Souveränität, wenn Weltstaatsgründungsgewalt vernunftrechtlich erlaubt wäre. Das Weltrepublikskonzept muss daher auf die Idee der Föderalität durch „gemeinschaftliche Verabredung“ (VIII, 25) herabgestuft werden. Denn zwar darf ich als Individuum jeden nötigen, mit mir in einen gemeinschaftlich-gesetzlichen Zustand zu treten; jedoch ist kein Staat rechtlich befugt, einen anderen Staat zu zwingen, mit ihm in einen weltstaatlichen Zustand einzutreten und sich weltöffentlichen Zwangsgesetzen zu unterstellen.

Die „Elemente des Völkerrechts“ sind daher „1) daß Staaten, im äußeren Verhältniß gegen einander betrachtet, (wie gesetzlose Wilde) von Natur in einem nicht-rechtlichen Zustande sind; 2) daß dieser Zustand ein Zustand des Kriege (des Recht des Stärkeren) [...] ist [...]; 3) daß ein Völkerbund nach der Idee eines

ursprünglichen gesellschaftlichen Vertrages nothwendig ist, sich zwar einander nicht in die einheimische Mißhelligkeiten derselben zu mischen, aber doch gegen Angriffe der äußeren zu schützen; 4) daß die Verbindung doch keine souveräne Gewalt (wie in einer bürgerlichen Verfassung), sondern nur eine *Genossenschaft* (Föderalität) enthalten müsse; eine Verbündung, die zu aller Zeit aufgekündigt werden kann, mithin von Zeit zu Zeit erneuert werden muß“ (VI, 344). Dieser Bund ist ein Schutzbündnis, ein Bündnis zur Kriegsverhinderung und gemeinsamen Verteidigung. Kant nennt ihn auch „Friedensbund“, da er nicht „bloß einen Krieg“, sondern „alle Kriege auf immer zu endigen“ beabsichtigt. „Dieser Bund geht auf keinen Erwerb irgend einer Macht des Staats, sondern lediglich auf Erhaltung und Sicherung der *Freiheit* eines Staats für sich selbst und zugleich anderer verbündeten Staaten, ohne daß diese doch sich deshalb (wie Menschen im Naturzustande) öffentlichen Gesetzen und einem Zwange unter denselben unterwerfen dürfen“ (VIII, 356)².

Damit ist nicht die Idee der Weltrepublik diskreditiert, sondern nur deutlich gemacht, dass keine Überwindung des „Naturzustandes der Völker“ rechtlich möglich ist, die sich auf einen im Fall der Überwindung des interindividuellen Naturzustandes legitimen Beitrittszwang stützt. Hier kann es nur den „freien Föderalismus“ geben im Sinne eines „Surrogats“ eines weltweiten und alle Völker umspannenden bürgerlichen Gesellschaftsbundes. „Für Staaten im Verhältnisse unter einander kann es nach der Vernunft keine andere Art geben, aus dem gesetzlosen Zustande, der lauter Krieg enthält, herauszukommen, als daß sie eben so wie einzelne Menschen ihre wilde (gesetzlose) Freiheit aufgeben, sich zu öffentlichen Zwangsgesetzen bequemen und so einen (freilich immer wachsenden) *Völkerstaat*..., der zuletzt alle Völker der Erde befassen würde, bilden. Da sie dieses aber nach ihrer Idee vom Völkerrecht durchaus nicht wollen..., so kann an die Stelle der positiven Idee einer *Weltrepublik* (wenn nicht alles verloren werden soll) nur das negative Surrogat eines den Krieg abwehrenden, bestehenden und sich immer ausbreitenden *Bundes* den Strom der rechtscheuenden, feindlichen Neigungen aufhalten“ (VIII, 357).

4.2 Der ewige Frieden

Eine vollkommene zwischenstaatliche Friedensordnung impliziert einen weltöffentlichen Rechtszustand; in ihm ist „die Idee eines zu errichtenden öffentlichen Rechts der Völker, ihre Streitigkeiten auf civile Art, gleichsam durch einen Proceß,

2 Im Sprachgebrauch der Zeit Kants hat ‚dürfen‘ im Kontext einer ‚ohne daß‘-Klausel die Bedeutung von ‚brauchen‘ bzw. ‚müssen‘; der Satz ist also zu lesen: „ohne daß diese doch sich ... unterwerfen müssen“.

nicht auf barbarische (nach Art der Wilden), nämlich durch Krieg, zu entscheiden, realisiert“ (VI, 351). Mit der Forderung nach einem ewigen, d. h. gegen jeden Rückfall in einen zwischenstaatlichen Natur- und Kriegszustand gefeierten Frieden leistet sich die Rechtsphilosophie keine utopische Überschwänglichkeit. Der ewige Friede ist das „letzte Ziel des ganzen Völkerrechts“ (VI, 350). Die Rechtsphilosophie kulminiert notwendig in der Forderung nach diesem „höchsten politischen Gut“ (VI, 355). Ohne diesen Schlussstein bliebe das ganze Argumentationsgebäude ein Provisorium. In der Forderung des ewigen Friedens erweist sich die Rechtsvernunft nicht als phantastisch, sondern als konsequent.

Eine wesentliche Bedingung eines dauerhaften zwischenstaatlichen Friedenszustandes ist, dass alle Staaten Republiken werden. Aufgrund der Verklammerung von innerstaatlicher Herrschaftsorganisation und außenpolitischem Verhalten ist nach einer Verfassung zu suchen, die Kriegsfeindlichkeit gewährleistet, die aus strukturellen Gründen pazifistisch ist. Und das gilt nach Kant für die republikanische Verfassung. Das Argument, das Kant für die Friedensfreundlichkeit, für den strukturellen Pazifismus der republikanischen Verfassung anführt, ist klar und einfach: „Wenn (wie es in dieser Verfassung nicht anders sein kann) die Beistimmung der Staatsbürger dazu erfordert wird, um zu beschließen, ob Krieg sein solle, oder nicht, so ist nichts natürlicher, als daß, da sie alle Drangsale des Krieges über sich selbst beschließen müßten [...], sie sich sehr bedenken werden, ein so schlimmes Spiel anzufangen“ (VIII, 351). Das Argument macht wohlgemerkt nicht von pazifistischen Überzeugungen oder einem Gerechtigkeitsinn oder sonstigen moralisch anspruchsvollen Motivationslagen Gebrauch; es stützt sich nur auf Rationalität und Selbstinteresse. Wenn die Menschen in der Lage sind, als autonome Staatsbürger ihre allgemeinen Angelegenheiten gemeinsam zu beraten und zu beschließen, dann werden sie von jedem Krieg Abstand nehmen, denn sie werden die Kosten bedenken, die für sie alle und damit für einen jeden mit der Führung eines Krieges verbunden sind, und dann werden sie sofort wissen, dass es nicht in ihrem Interesse sein kann, die Lasten eines Krieges zu tragen.

Die republikanische Verfassung ist die Verfassung der politischen Selbstbestimmung; sie erhebt den Untertanen in den Rang eines Bürgers, verwandelt politische Heteronomie in politische Autonomie. Während der Untertan in nicht-republikanischen Verfassungen stumm bleibt, können die sich als Freie und Gleiche wechselseitig anerkennenden Bürger in Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Autonomie, im Rahmen einer allgemeinen rechtlichen Willensbildung ihre Interessen zur Geltung bringen. Und einen Krieg zu beginnen und zu führen, kann nicht im Interesse der Bürger sein. Deshalb ist die republikanische Verfassung eine friedensfunktionale Verfassung; deshalb darf von republikanisch verfassten Gemeinwesen erwartet werden, dass sie einem ewigen Frieden zwischen den Staaten entgegenkommen.

Kants Konzept des zwischenstaatlichen Friedens unterscheidet sich beträchtlich von dem hobbesianischen Friedensmodell. Während Kant den Frieden durch rechtliche Überwindung des zwischenstaatlichen Naturzustandes erreichen will, sucht Hobbes nach einem Frieden im zwischenstaatlichen Naturzustand, nach einem Modell der Verwaltung des zwischenstaatlichen Naturzustandes und der Hege und Pflege der Kriegsabwesenheit. Sein Friedenskonzept baut auf den Elementen auf, auf die sich auch der individuelle Naturzustandsbewohner bei seiner Überlebensstrategie stützt; sie lassen sich alle auf den Nenner des sich bewaffnenden rationalen Misstrauens bringen, dessen Rationalitätsmaximum in der Anerkennung der Berechtigung des Misstrauens der anderen zu finden ist. Damit muss eben das Instrument, das den Individuen nicht ausreichend erschien, unter Naturzustandsbedingungen Koexistenz zu gewährleisten, nach Hobbes für den Staat hinreichend sein, um sich mit anderen in einem Zustand der Kriegsabwesenheit zu etablieren.

Kerngedanke dieses Konzepts ist es, den Krieg dadurch abzuhalten, dass man die Aufhebung des kriegslosen Zustandes für jeden, der damit beginnen könnte, so teuer macht, dass sich vernünftigerweise damit kein Gewinn mehr verbinden lässt. Der Kerngedanke ist also die Abschreckungsbalance, die zu stabilisieren eine stete Nachrüstungsbereitschaft nötig ist, die ihrerseits, um nicht Gefahr zu laufen, zu spät zu kommen, notwendigerweise zu einer Vorrüstungsbereitschaft tendiert, so dass die Abschreckungsbalance selbst die Rüstungsspirale aus sich hervortreibt. Kant basiert die Friedensordnung nicht auf einem kriegsverhindernden Abschreckungsgleichgewicht, sondern auf einer Rechtsordnung. Kants Friedenskonzept ist eine säkularisierte Version der traditionellen, das klassische wie das mittelalterliche politische Denken regierenden Verbindung von *pax* und *iustitia*, von Friede und Gerechtigkeit. Es behauptet einen Zusammenhang von innerstaatlicher Gerechtigkeit und zwischenstaatlicher Friedlichkeit und führt letztere auf ein Konfliktregelsystem nach Maßgabe vernunftrechtlicher Bestimmungen zurück.

4.3 Die Verfassung der *Pax Kantiana*

Kant unterscheidet drei völkerrechtliche Organisationsformen. Da ist zum einen das Weltstaatsmodell. Es stellt eine leviathanische Lösung des Weltfriedensproblems dar: Indem der Weltstaat das Hobbessche Pluriversum durch Absorption aller Einzelstaaten in einen einzigen verbleibenden Staat aufhebt, weist er einen radikalen Ausweg aus allen völkerrechtlichen Schwierigkeiten. Da ist zum anderen die genau gegensätzliche konföderative Lösung, die zu einer Vertragsgemeinschaft souveräner Staaten führt, die selbst keine institutionellen Elemente von Staatlichkeit aufweist und im institutionell unbefestigten, moralischen Schwebezustand

reiner Verabredung verbleibt. Und da ist drittens der Verfassungstyp, den Kant als „Staatenverein“, als „Republik freier verbündeter Völker“ (VI, 34/Anm.) bezeichnet. Charakteristisch für dieses völkerrechtliche Organisationsmodell ist, daß es Elemente supranationaler Staatlichkeit einschließlich effektiver Institutionen für die Durchsetzung des internationalen Rechtsfriedens auf der Grundlage einvernehmlicher und partieller Souveränitätsverzichte der Mitgliedsstaaten umfasst.

Kant lehnt das Weltstaatsmodell aus pragmatischen Gründen ab, teils weil er von einem Weltstaat einen unwiderstehlichen Despotismus befürchtet, der die Welt in einen „Kirchhof der Freiheit“ (VIII, 367) verwandeln würde, teils weil er ihn für unregierbar hält. Kant verwirft aber auch das Modell der Völkerrepublik. Allein im Völkerbund erblickt er einen angemessenen Weg, die zwischenstaatliche Friedensaufgabe anzugehen. Zwar gibt er zu: „Für Staaten im Verhältnisse unter einander kann es nach der Vernunft keine andere Art geben, aus dem gesetzlosen Zustande, der lauter Krieg enthält, herauszukommen, als daß sie eben so wie einzelne Menschen ihre wilde (gesetzlose) Freiheit aufgeben, sich zu öffentlichen Zwangsgesetzen bequemen und so einen (freilich immer wachsenden) Völkerstaat..., der zuletzt alle Völker der Erde befassen würde, bilden“ (VIII, 357). Jedoch kann der Übergang vom Naturzustand zum Einzelstaat nicht als Muster für den Übergang vom Naturzustand der Völker zu einer Weltfriedens- und Weltgerechtigkeitsordnung dienen. Die Gründung eines Weltstaates, einer Weltrepublik würde dem für die innerstaatliche Friedensstiftung unerlässlichen staatlichen Souveränitätsrecht widersprechen.

Die Unantastbarkeit der einzelstaatlichen Souveränität führt somit nicht nur zum völkerrechtlichen Schutz interventionsfreier politischer Selbstbestimmung, sie verhindert auch die Etablierung internationaler und suprastaatlicher Institutionen. Es ist den Staaten rechtlich unmöglich, freiwillig auf Souveränitätsteile zu verzichten. Übertragungen hoheitlicher Kompetenzen an internationale Institutionen, denen dadurch begrenzte supranationale Staatlichkeit zuteil würde, verurteilt Kant als Selbstverletzung der Souveränität, als staatsrechtliche Annihilation des Staates. Den Staaten ist es strikt untersagt, jeder für die Etablierung einer effizienten zwischenstaatlichen Friedensordnung notwendigen Souveränitätsschmälerung zuzustimmen, da Kant wie Hobbes die zwischenmenschlich-innerstaatliche Friedensstiftung unauflöslich mit dem absolutistischen Souveränitätsschema verknüpft. Das Dogma der einzelstaatlichen Souveränität reduziert die Möglichkeiten einer zwischenstaatlichen Rechtsordnung somit auf die organisationstechnisch unverbindlichste und machtpolitisch schwächste Option des vertraglich vernetzten Föderalismus. Damit gerät die Rechtsvernunft in eine missliche Lage: was sie einerseits um des Rechts willen gebieten muss, die Errichtung eines Völkerstaats, muss sie andererseits um des Rechts willen für unmöglich erklären. Das Institutionalisierungsgebot des

Vernunftrechts kann seiner Globalisierung nicht folgen. Auf der letzten Etappe, auf der alles Provisorische endgültig ins Peremptorische verwandelt werden sollte, muss der eine solche Verwandlung allein ermöglichende Institutionalisierungs- und Verstaatlichungsprozess abgebrochen werden.

Die „positive Idee der Weltrepublik“ mit einem hohen rechtlichen Institutionalisierungs- und politischen Organisationsgrad weicht dem „negativen Surrogat“ eines vertraglich verflochtenen Staatenbundes (VIII, 357), ohne alle institutionelle Verankerung und politische Struktur. Wenn das die Staaten multilateral verbindende Vertragswerk aufgrund auftauchender Konflikte zusammenbricht, ist die friedensgarantierende Wirkung des Völkerbundes beendet, denn die Konföderierten haben keinerlei institutionelle Vorkehrungen für den Fall des Zusammenbruchs vertraglicher Vereinbarungen getroffen. Es gibt hier keine überstaatlichen Entscheidungsgremien, keinen internationalen Gerichtshof, erst recht keine international organisierte Macht, die internationalen Beschlüssen Geltung verschaffen könnte, keinen institutionellen Rahmen, in dem sich ein in den Einzelstaaten legitimatorisch verankerter internationaler politischer Wille bilden und agieren könnte. Damit ist deutlich, dass Kants Völkerbund den Naturzustand der Völker noch nicht verlassen hat, denn den Naturzustand kann man nicht durch kontingente rechtliche Verabredungen, sondern nur durch die Institutierung rechtsschützender Staatlichkeit überwinden. Der Völkerbund stellt als fragile und transitorische, aller Staatlichkeit entbehrende Vertragsgemeinschaft eine wenig taugliche Organisationsform für die Verwirklichung des globalen Rechtsfriedens dar.

Aus der Perspektive ihres abschließenden Lehrstücks betrachtet entdeckt sich Kants Rechtsphilosophie also als merkwürdig gespalten; die beiden Ebenen der normativen Prinzipien und ihrer institutionellen Implementierung klaffen ungebührlich weit auseinander. Dort, wo die Explikation des Rechtsbegriffs kulminiert, hört merkwürdigerweise das Recht selbst auf, so dass ausgerechnet die Realisierung seiner Vollendungsgestalt einer rechtstranszendenten, moralischen, herrschaftsfreien und mit keinen Zwangsmitteln versehenen Assoziationsform übertragen wird. Die die Verrechtlichung der zwischenmenschlichen Verhältnisse ermöglichenden Staaten vermögen selbst nicht ihre Beziehungen in eine rechtliche Ordnung zu bringen; sie verbleiben im Medium moralischer Verabredungen und müssen sich folglich mit einem Zustand zufriedengeben, den der Kontraktualismus seit je als unzureichende Lösung menschlicher Kooperationsprobleme verworfen hat. Obgleich der zwischenmenschliche und der interstaatliche Zustand sich strukturell gleichen, Kant keineswegs gezögert hat, die Staaten als personenanaloge Akteure anzusprechen, gibt es in seiner Rechtsphilosophie keine Parallelität von binnenstaatlichen und zwischenstaatlichen Rechtsstrukturen. Der Vertrag, um den im staatsphilosophischen Kontraktualismus der politischen Philosophie der Neuzeit

alles kreist, der Vertrag, der Institutionen, Strukturen und Staatlichkeit erzeugt, kann nicht zum Zwecke einer philosophischen Begründung von Weltfriedensinstitutionen herangezogen werden. Der Souveränitätsverzicht der Individuen, der die Macht des Staates konstituierte und die staatlichen Institutionalisierungserfolge erst ermöglichte, kann nicht durch einen angemessenen Souveränitätsverzicht der Staaten zugunsten einer zwangsbewehrten zwischenstaatlichen Rechtsordnung vervollständigt werden.

Nach Kant wäre ein Völkerstaat „Widerspruch: weil ein jeder Staat das Verhältniß eines Oberen (Gesetzgebenden) zu einem Unteren (Gehorchenden, nämlich dem Volk) enthält, viele Völker aber in einem Staate nur ein Volk ausmachen würden, welches (da wir hier das Recht der Völker gegen einander zu erwägen haben, so fern sie so viel verschiedene Staaten ausmachen und nicht in einem Staat zusammenschmelzen sollen) der Voraussetzung widerspricht“ (VIII, 354). Diese Widerspruchsthese ist jedoch nicht zwingend. Sie überzeugt nur, wenn wir uns auf die Annahme verständigen, dass Staaten dann aufhören, Staaten zu sein, und unfähig werden, ihrer ihnen als Staaten zukommenden internen Rechtssicherungsaufgabe wirksam nachzukommen, wenn sie auf Teile ihrer Souveränität verzichten. Aber diese Unterstellung ist unvernünftig. Was hindert uns, ein gestaffeltes Souveränitätskonzept anzuwenden und den Friedensimperativ der reinen Rechtsvernunft als Aufforderung zu konkretisieren, durch geeignete Teilsouveränitätsverzicht zwischen und über den Staaten ein institutionelles politisches System zu etablieren, das die Rechtlosigkeit zwischen den Staaten beendet und ein gesetzmäßiges äußeres Staatenverhältnis errichtet? Die strikte Beschränkung auf die Funktionen der internationalen Rechtssicherung zerstreut die Befürchtung, dass ein Abrücken von der festgefügt nationalen Staatlichkeit durch bestimmte anteilige Kompetenzverlagerung auf transnationale Institutionen eine Gefahr für die politische und kulturelle Selbstbestimmung der einzelnen Staaten bedeuten müsste.

Literatur

- Kersting, W. (1984). „Wohlgeordnete Freiheit“. *Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*. Berlin: De Gruyter.
- Kersting, W. (2007). „Wohlgeordnete Freiheit“. *Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*. 3., erw. und bearb. Auflage. Paderborn: Mentis.
- Kersting, W. (2004). *Kants über Recht*. Paderborn: Mentis.

Vom Naturzustand zur kosmopolitischen Gesellschaft

Souveränität und Staat bei Kant

Mori, M. (Hrsg.)

2017, VI, 192 S., Softcover

ISBN: 978-3-658-15149-2